

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Zur vorzeitigen oder hinausgeschobenen Inanspruchnahme der Altersrente in der betrieblichen Altersversorgung

Sofern die Versorgungsregelung des insolventen Arbeitgebers über den vorzeitigen oder hinausgeschobenen Rentenbezug nichts aussagt, gilt folgendes:

1. Vorzeitiger Rentenbezug

1.1 Gemäß § 6 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) hat der Versorgungsanwärter das Recht, Versorgungsleistungen auch aus seiner betrieblichen Altersversorgung - nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen - vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu verlangen, sofern er von der Möglichkeit eines vorzeitigen Bezuges von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 36 - 41 SGB VI) Gebrauch macht.

1.2 Der Versorgungsberechtigte erhält seine Rente aus der betrieblichen Altersversorgung unter Umständen mehrere Jahre vor dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt (in der Regel die Vollendung des 65. Lebensjahres), somit also für einen entsprechend längeren Zeitraum. Der Bezug der vorgezogenen Rente kann jedoch nicht zu einer höheren Gesamtleistung im Vergleich zu dem Anwärter führen, der die ihm zustehenden Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erst mit Vollendung seines 65. Lebensjahres beansprucht. Daher ist es gerechtfertigt und im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller vom PSVaG gesicherten Versorgungsberechtigten notwendig, den Gesamtrentenanspruch auf die längere Laufzeit umzuverteilen, d. h. den Zahlbetrag der vorgezogenen Rente - wegen der früheren und damit zu erwartenden längeren Inanspruchnahme - nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend niedriger festzulegen (BAG, Urteil vom 20.4.1982, BB 1982 S. 1795 = DB 1982 S. 1830).

Der erforderliche Ausgleich für den vorzeitigen Bezug der Rente wird gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in der Form eines nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten pauschalen Abschlags vorgenommen. Dieser beträgt 0,5% für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dabei handelt es sich um ein in der betrieblichen Praxis, insbesondere auch bei Pensionskassen übliches Verfahren, wobei der Satz von 0,5% der Höhe nach ein mittlerer Wert ist (Heubeck, Vorgezogene Betriebsrente und versicherungsmathematische Methode, BB 1979 S. 789; BAG, Urteil vom 20.04.1982, BB 1982 S. 1795 = DB 1982 S. 1830).

2. Hinausgeschobener Rentenbezug

Nimmt der Versorgungsberechtigte das Altersruhegeld später als nach der in der Versorgungsregelung des Arbeitgebers vorgesehenen festen Altersgrenze in Anspruch, so wird der sich aus der Versorgungsregelung für die Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur festen Altersgrenze ergebende, der Berechnung nach § 7 Abs. 2a BetrAVG zugrundezulegende Vollanspruch für jeden Monat des späteren Beginns der Leistung um 0,5% erhöht § 3 Abs. 2 Buchstabe c AIB).

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.